

Demografischer Wandel als Thema der Wissenschaft(en)

Prof. Dr. Winfried Kluth

I. Von den „Grenzen des Wachstums“ zur „schrumpfenden Gesellschaft“

Veränderung ist, so bereits die Einsicht der alten Griechen, ein unverzichtbares Merkmal des Lebens. Was und wer sich nicht mehr verändert ist tot. Das gilt auch für die Existenz von Gesellschaften. Veränderung als solche ist deshalb ein neutrales Phänomen, dessen Bewertung und Einordnung auf zusätzliche Kriterien angewiesen ist. Im Falle der Bevölkerungsentwicklung sind diese Kriterien durchaus komplex und ihrerseits Wandlungen unterworfen. Das zeigt ein Blick in die jüngere deutsche Geschichte.

Nach dem zweiten Weltkrieg galt es zunächst, die vor allem in der männlichen Bevölkerung durch die Kriegsverluste gerissene „Lücke“ zu schließen. Die Bevölkerungsentwicklung insgesamt „profitierte“ dabei von der Vertreibung vieler Deutscher aus den „verlorenen“ östlichen Gebieten des Deutschen Reichs. Der damit verbundene Migrationsprozess, der sich bis zum Bau der Mauer durch die Abwanderung vor allem von Akademikern aus der DDR verstärkt wurde, trug nicht unerheblich dazu bei, den Wiederaufbau erfolgreich zu meistern. Auf die „geburtenstarken Jahrgänge“ der fünfziger und sechziger Jahre folgte dann in den siebziger und achtziger Jahren ein „Einbruch“, der nicht zuletzt durch die zunehmend ins Bewusstsein tretende Botschaft von der Überbevölkerung der Erde und den „Grenzen des Wachstums“ mitbestimmt wurde. Soweit man unterstellt, dass dieses gesellschaftliche Bewusstsein auch das Reproduktionsverhalten der Menschen bestimmt hat, kann hier von einem Phänomen gesprochen werden, bei dem die auf die ganze Menschheit bzw. Erde gerichtete Betrachtungsweise die Wahrnehmung der regionalen Gegebenheiten „gestört“ hat.¹ Denn seit 1972 erreicht Deutschland

¹ Hellsichtig insoweit die Denkschrift „Die Gründe unseres Geburtenrückgangs“, Wuermeling an Adenauer, 17.04.1957, BArchK B 136/6134. Die Denkschrift wies darauf hin, dass die Geburtenzahl in Deutschland seit fünfzig Jahren abnimmt und dass vorübergehende Stabilisierungen nicht als Trendwende gedeutet werden können. Zwar folge aus demoskopischen Erhebungen, dass sich mehr Menschen Kinder wünschen; sie würden davon aber durch die wirtschaftliche Situation abgehalten. Die Denkschrift mündet in den Satz: „Es kann für die Gemeinschaft nicht gleichgültig sein, wenn das Fundament der Lebenspyramide des Volkes, die Jugendgeneration, dauernd schwächer wird“. Die Reaktion von Konrad Adenauer ist bekannt. Er wies im Bundeskabinett nach einer kolportierten Information den Vorschlag, die Familienförderung in die Rentenreform einzubeziehen, mit dem Hinweis zurück: „Kinder kriegen die Leute sowieso“.

die für eine stabile Bevölkerungsgröße erforderliche Marke von 2,1 Kindern pro Frau im gebärfähigen Alter nicht mehr.²

Der Übergang von der wachsenden zur „schrumpfenden Gesellschaft“³ ist aber nur der äußere quantitative Rahmen für eine große Zahl qualitativer und struktureller Entwicklungen von Bevölkerung und Gesellschaft, die erst in der Zusammenschau das Phänomen des demografischen Wandels prägen. Stichwortartig sind die höhere Lebenserwartung und die damit verbundene Zunahme von Multimorbidität und Pflegebedarf, die Veränderung des Verhältnisses von Erwerbstätigen und Rentenempfängern sowie der Mangel an Arbeitskräften zu nennen. Daran wird deutlich, dass der demografische Wandel die Zusammensetzung der Gesellschaft erheblich beeinflusst und weit reichende Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme (Renten- und Krankenversicherung) sowie den Arbeitsmarkt und die Wirtschaft mit sich bringt.

II. Populärwissenschaftliche Reaktionen

Die später allgemeine Wahrnehmung dieser Entwicklung hat populärwissenschaftliche Reaktionen ausgelöst, denen sich selbst ein renommierter Journalist wie FAZ-Mitherausgeber *Frank Schirrmacher* nicht verweigern konnte. Seine Skizze eines „Methusalem-Komplott“⁴, bei der die Egoisten der Alten und Hochbetagten den Lebensraum der Jungen zu ersticken drohen, dürfte deutlich überzeichnet sein.⁵ Zutreffend ist jedoch, dass der demografische Wandel Staat und Gesellschaft grundlegend herausfordert und die Mehrzahl der angesprochenen Akteure lange Zeit und bis heute die damit verbundenen Herausforderungen nicht oder kaum erkannt hat.

III. Gesetzgeberische Reaktionen

Erst in den letzten Jahren wurde vor allem in den neuen Bundesländern, die am frühesten und stärksten betroffen sind, sowie auf Bundesebene durch die Einsetzung von Demografiebeauftragten und die Erstellung von Handlungskonzepten damit begonnen, die Thematik aufzubereiten und Handlungsinstrumente zu entwickeln, die eine Reaktion auf den Wandel ermöglichen. Die auch im BauGB normativ verankerten Stadtumbauprojekte Ost und West⁶ markieren dabei die äußerlich sichtbare Spitze einer Vielzahl von

² *H. Birg* Die ausgefallene Generation, 2. Aufl. 2006, 33. Eine nach Regionen differenzierende Darstellung findet sich bei *S. Kröhnert/F. Medicus/R. Klingholz* Die demografische Lage der Nation, 3. Aufl. 2007.

³ *Kaufmann*, Schrumpfende Gesellschaft, 2005.

⁴ *Schirrmacher*, Das Methusalem-Komplott, 2004.

⁵ Kritisch dazu *Kaufmann*, (Fn. 3), S. 239 ff.

⁶ Dazu *Kersten*, Nachhaltigkeit im Städtebau, in: *Kahl* (Hrsg.), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, 2008, S. 396 ff.

Vorhaben, die bis hin zu Strategien einer Nachwuchssicherungspolitik reichen.⁷ Dabei wird unter Nachwuchssicherung ein die verschiedenen Politikfelder übergreifendes Ziel verstanden, das insb. die Bereiche Familienpolitik, Bildungspolitik, Zuwanderungspolitik und Frauenpolitik umfasst und auf die Bewahrung des Humanvermögens als Grundlage der nachhaltigen Sicherung der Lebensgrundlagen abzielt.⁸ Dabei wird unter Humanvermögen die Fähigkeit der einzelnen Menschen verstanden, einen Beitrag zur Existenz und zum Wohlstand des Gemeinwesens und seiner sozialen Systeme in Abhängigkeit von Bildung und anderen „Vermögen“ zu leisten.⁹

IV. Demografischer Wandel als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Analyse

Ein so komplexes Phänomen wie der demografische Wandel stellt eine große Herausforderung nicht nur für die Bevölkerungswissenschaft dar. Vielmehr sind darüber hinaus auch zahlreiche weitere Fächer aus dem weiten Feld der Sozialwissenschaften bis hin zu den Wirtschaftswissenschaften wissenschaftlich „gefordert“. Dies betrifft sowohl die Analyse der zu erwartenden Entwicklungen als auch die Arbeit an neuen Instrumenten und sozialpolitischen Modellen, die eine „Bewältigung“ und „produktive Verarbeitung“ des Wandels ermöglichen. Die Breite und Weite des Themenfeldes sei an dieser Stelle durch einen knappen Katalog von Fragestellungen umrissen, die von den verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen zu bearbeiten sind:

- Wie soll angesichts des dramatischen Rückgangs der Zahl der Erwerbstätigen die auf einem Umlageverfahren basierende Rentenfinanzierung in den kommenden Jahrzehnten gesichert werden?¹⁰
- Die gleiche Frage stellt sich vor einem etwas anderen Hintergrund für die Kranken- und Pflegeversicherung.¹¹
- Welche Anpassungen verlangt zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Sicherung der Gesundheitsversorgung das Recht der Gesundheitsberufe?¹²

⁷ Begriff nach Kaufmann, (Fn. 3), S. 173 ff. Dazu aus rechtlicher Sicht exemplarisch *Di Fabio*, NJW 2003, 993 ff.; *Brosius-Gersdorf*, Demografischer Wandel und Familienförderung, 2011.

⁸ Kaufmann, (Fn. 3), S. 175 f.

⁹ Kaufmann, (Fn. 3), S. 177. Dazu grundlegend *Schultz*, In Menschen investieren, 1986; siehe auch *Halpern*, Social Capital, 2005.

¹⁰ Dazu pointiert Kaufmann, (Fn. 3), S. 198 ff.

¹¹ Dazu unter Berücksichtigung der Problematik der „Altersrationierung“ *Kluth*, Demografischer Wandel und Generationengerechtigkeit, in: VVDStRL 60 (2009), S. 246 (270 ff.).

¹² Dazu *Wissenschaftsrat*, Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen, Drs. 2411-12; *Kluth*, Verlangt der demografische Wandel eine neue Zuordnung der Gesundheitsleistungen?, MedR 2010, 273 ff.

- Wie kann das Versprechen des Grundgesetzes zur Garantie „gleichwertiger Lebensbedingungen“ insb. in dünn besiedelten ländlichen Räumen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Verkehr, Kultur usw. verwirklicht werden?¹³
- Welche Instrumente der Familienförderung sind verfassungsrechtlich zulässig und bevölkerungspolitisch geeignet?¹⁴
- Welchen Beitrag kann die Zuwanderungspolitik leisten?¹⁵
- Wie können Schuldenbremse und Nachhaltigkeit zugunsten der Interessen künftiger Generationen eingesetzt werden?

Diese kleine Auswahl macht deutlich, wie breit und komplex das Spektrum der betroffenen Themenfelder und der gestalterischen Herausforderungen ist, das wissenschaftlich und praktisch zu bearbeiten ist. Glücklicherweise finden sich inzwischen in allen angesprochenen Wissenschaften zahlreiche Forschungsprojekte, die den skizzierten Fragen nachspüren.

V. Die Rolle des Rechts und der Rechtswissenschaft

Die Bedeutung des Rechts (und damit der Gesetzgebung) sowie der Rechtswissenschaft in Bezug auf den demografischen Wandel ist sehr facettenreich und vielschichtig. Sie erschließt sich am besten im Wege einer multiperspektivischen Beschreibung:

Recht ist zunächst ein breit einsetzbares Instrument der Verhaltenssteuerung und kann insoweit für die Umsetzung verschiedenster politischer Ziele eingesetzt werden. Dabei kommt die ganze Spannweite von verbindlichen Vorgaben über Verhaltensanreize bis hin zur symbolischen Gesetzgebung zur Förderung von gesellschaftlichem Bewusstsein zum Einsatz.

Das Recht liefert vor allem in Gestalt des Verfassungsrechts zugleich einen verbindlichen und orientierten Rahmen in Gestalt einer Wertordnung für die politische Gestaltung. Das gilt insb. für Art. 6 GG sowie Art. 20a GG.

Im Rahmen des verfassungsrechtlichen Rahmens kann durch gesetzgeberische Maßnahmen auch eine Wertsetzung durch Recht erfolgen, indem bestimmte Zielsetzung und

¹³ Dazu *Akademie für Raumforschung und Landesplanung*, Gleichwertige Lebensverhältnisse: eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe neu interpretieren!, Positionspapier Nr. 69, 2006.

¹⁴ *Kaufmann*, (Fn. 3), S. 182 ff.; *Seiler*, Grundzüge eines öffentlichen Familienrechts, 2008, S. 22 ff.

¹⁵ *Kaufmann*, (Fn. 3), S. 177 ff.

Werte durch gesetzliche Vorgaben gestärkt werden. Dies kann z.B. durch die Stärkung der Förderung von Familien im Rahmen der Nachwuchssicherungspolitik erfolgen.

Schließlich ist es auch das Recht, das den geeigneten institutionellen Rahmen für die Bewältigung des demografischen Wandels bereitstellen muss, z.B. durch die Schaffung neuer Institutionen und Zuständigkeiten, die dazu beitragen, dass für eine Nachwuchssicherungspolitik erforderlichen Maßnahmen getroffen und durchgesetzt werden können.

Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es in diesem Zusammenhang, die dafür erforderlichen systematischen und instrumentellen Grundlagen zu schaffen und in diese in den unionsrechtlichen¹⁶ und verfassungsrechtlichen Rahmen einzupassen.

VI. Die institutionelle Komponente

Dazu gehört auch die bereits mehrfach angesprochene institutionelle Komponente, die sich auf mehrere Bereiche bezieht. Hier zielt die Forschung darauf ab zu ermitteln, wie und in welchen Themen- und Kompetenzfeldern der demografische Wandel eine Anpassung der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen verlangt und inwieweit neue, insb. integrierende Steuerungsmechanismen sinnvoll sind und wie sie beschaffen sein können. Es geht mit anderen Worten darum, das vorhandene staatliche Steuerungsinstrumentarium aus dem Blickwinkel der Folgen des demografischen Wandels zu analysieren und im Hinblick auf die damit verknüpften prioritären Aufgabenfelder zu rekonstruieren. Dabei kann die Arbeitshypothese zugrunde gelegt werden, dass sich der Zuschnitt von Ressorts (Kompetenzen) und das damit verbundene Verfahren auf die Wissensgenerierung, d.h. die Erarbeitung von angemessenen Konzeptionen der Aufgabenerfüllung, auswirken; oder umkehrt: dass eine erfolgreiche Antwort auf das Phänomen des demografischen Wandels ein angemessen strukturiertes Steuerungsinstrumentarium voraussetzt.

Ein vergleichbarer Prozess der Neuausrichtung von Kompetenzen ist vor gut dreißig Jahren in Bezug auf die Einführung einer selbständigen Umweltpolitik bereits einmal erfolgreich durchgeführt und von der Wissenschaft intensiv begleitet worden. Die in diesem Bereich gemachten Vorgehensweisen und Erfahrungen können orientierend herangezogen werden. Dabei ist auch zu beachten, dass auch durch Richtlinien der Europäischen Union Einfluss auf die Ausgabenausrichtung genommen wurde.

¹⁶ Art. 174 AEUV bezieht sich ausdrücklich auf die demografischen Aspekte.

VII. Neues Verständnis gleichwertiger Lebensverhältnisse

1. Gleichwertige Lebensbedingungen als Versprechen des sozialen Bundesstaates

Die politische und gesetzgeberische Praxis in Deutschland wurde ab den sechziger Jahren mit dem Beginn des spürbaren Auf- und Ausbau der sozialstaatlichen Komponenten durch die Orientierung an der Herstellung möglichst gleichwertiger Lebensverhältnisse ausgerichtet. Da sich dieses Ziel auf eine unüberschaubare Zahl von einzelnen Feldern der Gesetzgebung erstreckte, wurde es nicht als materielles Staatsziel, sondern im Rahmen des Art. 72 Abs. 2 GG als Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch den Bund verankert. Daraus wird oft gefolgert, dass das Grundgesetz Gesetzgeber und Politik auf dieses Ziel gar nicht verpflichtet, ihm also nur ein nachrangiger und formaler Charakter eignet. Dabei wird indes verkannt, welche große sachliche Bedeutung und Verselbständigung der Grundsatz durch die jahrzehntelange Ausrichtung von Politik und Gesetzgebung gewonnen hat. Deshalb ist es angemessener, ihn trotz seiner atypischen Verankerung in Art. 72 Abs. 2 GG sowie in Art. 106 Abs. 3 GG (im Zusammenhang mit der Verteilung des Steueraufkommens und unter Verwendung der Formulierung „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“) wie eine materiale Staatszielbestimmung zu behandeln. Das ist auch deshalb legitim, weil das Ziel in der Sache nach wie vor in einer außerordentlich großen Zahl von Bundesgesetzen verwirklicht ist, die bundesweit gültige Standards vorgeben. Diese sind auf eine Vielzahl von Gesetzen verteilt, deren praktische Bedeutung für die Umsetzung des Zieles der gleichwertigen Lebensverhältnisse man nicht immer auf den ersten Blick erkennt. So spielten z.B. die Vorgaben des Bauplanungsrechts für die Sicherung gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen eine große Rolle, um vor allem im Bereich der Mietwohnungen und der gewerblich genutzten Räume Mindeststandards bundesweit durchzusetzen.

2. Die ökonomischen und politischen Kosten gleichwertiger Lebensverhältnisse

So unzweifelhaft solche Errungenschaften einerseits sind, darf andererseits nicht übersehen werden, dass die zur Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Zeiten wirtschaftlicher großer Leistungsfähigkeit normierten Standards in Zeiten finanzieller Engpässe einer kritischen Revision unterzogen werden sollten. Das gilt vor allem für die kommunale Ebene, bei der die regionalen Unterschiede in Bezug auf die Leistungsfähigkeit sich seit jeher besonders deutlich bemerkbar machen.

Zwingende gesetzliche Standards sind für Verwaltung und Private einschließlich der Unternehmen mit Kostenbelastungen verbunden, denen nicht ausgewichen werden

kann. Werden viele oder alle Tätigkeitsbereiche durch solche Standards erfasst, so bedeutet das bei leeren öffentlichen Kassen oder Schuldenbelastungen, dass die Tätigkeitsfelder und damit zugleich die Leistungen für die Einwohner beschränkt werden müssen. Das gilt insbesondere für die Kommunen, die sozialen, kulturellen und wirtschaftliche Leistungen nur nach Maßgabe ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit bereitstellen dürfen.

Verbindliche Standards für Infrastrukturen und Dienstleistungen führen auf der kommunalen Ebene dazu, dass skizzieren in einigen Fällen die durch die Standards verursachten hohen bzw. höheren Kosten zu Vorrangentscheidungen führen, indem bestimmte Leistungen nicht mehr bereitgestellt werden können, weil sie nicht zu finanzieren sind. Besonders kritisch werden in diesem Zusammenhang Standards diskutiert, die Pflichtaufgaben betreffen, so dass die Kommunen den Kostenbelastungen nicht ausweichen können. Gegenüber diesen Regelungen wird in der Praxis häufig der Einwand erhoben, dass „überhöhte“ Standards in einzelnen Bereichen eine sinnvollere Nutzung knapper finanzieller Ressourcen verhindern und es aus der Sicht der Kommunen und ihrer Einwohner oft sinnvoller wäre, ein breiteres Leistungsspektrum auf einem geringeren Niveau aufrecht zu erhalten. Das würde aber voraussetzen, dass die Kommunen in einzelnen Fällen von den vorgegebenen Standards abweichen können.

Damit ist die grundsätzliche Frage verbunden, auf welcher politischen bzw. gesetzgeberischen Ebene die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen und die ihrer Konkretisierung dienenden Standards neu austariert werden sollten. Denkbar und sinnvoll wäre eine Suche nach neuen Steuerungs- und Gestaltungsformen, die eine Erhöhung der Gestaltungsautonomie der Länder und Kommunen zum Ziel haben. Der Bundes- und der Unionsgesetzgeber müssten Ländern und Kommunen wieder mehr Gestaltungsfreiräume überlassen. Dabei könnte an den in der Föderalismusreform I aufgegriffenen Gedanken des experimentellen Föderalismus angeknüpft werden, der u.a. das Modell der Abweichungsgesetzgebung in Art. 72 Abs. 3 GG verankert hat. An diesem Prozess besteht ein gesamtstaatliches Interesse, da frühzeitig und in überschaubaren Räumen Instrumente zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels entwickelt und erprobt werden können.

3. Flexibilisierung von rechtlichen Standards

Das in diesem Zusammenhang diskutierte Instrument der Standardflexibilisierung, bei dem der Gesetzgeber die (beschränkte) Unterschreitung vorgegebener Standards zulässt, würde eine solche Vorgehensweise ermöglichen, doch hat es auch seine Tücken, da

die mit der Abweichung verbundene Kostensenkung auch jenseits der eigentlichen Zwecksetzung verlockend wirkt und die mit den Standards regelmäßig verfolgten öffentlichen Zwecke tendenziell abgewertet werden.

Sinnvoll und für die Praxis unverzichtbar ist zudem ein Verfahren der Identifizierung „hemmender“ Standards. In Hessen ist zu diesem Zweck eine Kommission eingesetzt worden, die entsprechende Informationen aus der Landes- und Kommunalverwaltung entgegennimmt und einer Überprüfung durch die erlassende Stelle zuführt. Soweit es sich dabei nicht um den Landesgesetzgeber handelt, sind die Möglichkeiten der Einflussnahme indes gering. Der Wert einer solchen verfahrensrechtlichen Lösung besteht aber darin, dass jenseits allgemeiner Klagen die relevanten Einzelbereiche genauer identifiziert und über eine Abhilfe konkret nachgedacht werden kann.

Hinzu kommen zahlreiche Herausforderungen bei allfälligen Interessenabwägungen, mit denen sich das politische System aber auch aus anderen Anlässen immer wieder beschäftigen muss und die insoweit zum Alltag von Politik und Gesetzgebung gehören.

4. *Die gemeinsame Verantwortung von EU und Mitgliedstaaten*

Eine bislang zu wenig beachtete Bedeutung kann in dieser Situation der Zielsetzung und den Direktiven zukommen, die sich in Art. 14 AEUV zum Thema sozialer und territorialer Zusammenhalt finden. Diese auf den ersten Blick in Wortlaut und Konstruktion sperrige Norm formuliert eine die nationale und unionale Ebene erfassende Verhaltenspflicht zur Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an die veränderten Umstände und gibt zugleich die wesentlichen Orientierungspunkte vor.

Entscheidend ist für die weitere Entwicklung, dass die Europäische Kommission als (fast) alleiniger Träger des Gesetzesinitiativrechts und die Mitgliedstaaten den in Art. 14 AEUV normierten Handlungsauftrag in seiner Breite, Tiefe und Dringlichkeit erkennen und im Wege eines Normenscreening die Bereiche identifizieren, in denen bisherige Standards revidiert und für die Akteure in den Regionen neue Handlungs- und Gestaltungsspielräume eröffnet werden müssen. Gerade weil der demografische Wandel neue und innovative Lösungen in den verschiedensten Lebensbereichen verlangt, sind neue und vermehrte dezentrale Gestaltungsspielräume für diesen experimentellen Prozess unverzichtbar. Hinzu kommt, dass die große Bedeutung, die der soziale und territoriale Zusammenhalt für den gesellschaftlichen Frieden hat, stärker als bislang wahrgenommen und umgesetzt werden muss.

5. Förderung genossenschaftlicher Modelle

Ergänzend zu der Herausarbeitung neuer, regional verschiedener Leitbilder, die nach anderen Standards den sozialen und territorialen Zusammenhalt ermöglichen, muss auch auf der instrumentellen Ebene über eine Erweiterung nachgedacht werden. Besonders geeignet erscheinen dabei genossenschaftliche Modelle, die schon immer besonders für Maßnahmen der Selbsthilfe von weniger leistungsfähigen gesellschaftlichen Gruppen entwickelt und genutzt wurden. Sie haben zudem den Vorzug, in besonderer Weise demokratisch, solidarisch und nachhaltig verfasst zu sein.

Bereits heute wird die privatrechtliche Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG) in vielen Bereichen genutzt, um regionale Infrastrukturen aufrecht zu sichern. Darüber hinaus sollten die Landesgesetzgeber aber auch die Einsatzmöglichkeiten öffentlich-rechtlicher Genossenschaften ermöglichen, etwa um eine gemeinsame Schulträger-schaft durch Gemeinden, Unternehmen und Eltern zu ermöglichen und so die vorhandenen knappen Ressourcen wirksamer zu bündeln und zugleich die Bindung an Standorte zu verbessern. Auf diese Weise kann auch den in einigen Landesverfassungen verankerten Förderklauseln für genossenschaftliche Organisationsformen eine neue Bedeutung gegeben werden. In der universitären Ausbildung sollte zudem stärker vermittelt werden, dass Kooperation ebenso ein wirtschaftliches Grundprinzip ist, wie der Wettbewerb, dem häufig alleine diese Bedeutung zugeschrieben wird. Die Arbeiten der Nobelpreisträger Ostrom und Williamson (2009) sollte insoweit stärker beachtet werden. Sie geben zahlreiche Anregungen, die auch bei der Neudefinition gleichwertiger Lebensbedingungen hilfreich sein können.